

Systemdienstleistungen bei Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Hartwig von Bredow, Schnutenhaus & Kollegen, Berlin

Mit der zum 1. Januar 2009 erfolgten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) hat der Gesetzgeber einen speziellen Bonus für Windenergieanlagen eingeführt. Mit dem sogenannten Systemdienstleistungs-Bonus soll ein Anreiz für bessere Netzverträglichkeit der Windenergieanlagen gesetzt werden. Einzelheiten sind in der zum 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Systemdienstleistungsverordnung geregelt.

Hintergrund

Die Windenergie ist bei der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in Deutschland führend. Ende 2008 waren in Deutschland Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 3.894 Megawatt installiert. Der Anteil der Windenergie am Bruttostromverbrauch lag nach Berechnungen des Bundesumweltministeriums bei etwa 6,6 %. Die Windkraft ist damit bereits heute ein wichtiger Baustein in der deutschen Stromerzeugung und soll durch Repowering und Off-shore-Anlagen zügig weiter ausgebaut werden. Mit dem Ausbau der Windenergienutzung sind jedoch besondere Voraussetzungen für den Stromnetzbetrieb verbunden. Zum einen müssen die Stromnetze ausgebaut werden, um den Netzanschluss für die Windenergieanlagen, die insoweit Vorrang vor konventionellen Stromeinspeisern genießen, sicherzustellen. Zum anderen ergeben sich Schwierigkeiten bei der Frequenz- und Spannungshaltung, wenn die Windenergieanlagen hier nicht selbst einen Beitrag leisten. Eben dies ist nunmehr gesetzlich vorgeschrieben: Nach § 6 Nr. 2 EEG müssen neue Windenergieanlagen die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung erfüllen; andernfalls entfällt der Anspruch auf die Einspeisevergütung (vgl. § 16 Abs. 6 EEG). Als Ausgleich der hierdurch entstehenden Mehrkosten und als Anreiz für die gesetzlich nicht verpflichteten Altanlagen erhöht sich die Einspeisevergütung um den Systemdienstleistungs-Bonus.

Die technischen Anforderungen

Mit der Systemdienstleistungsverordnung soll dafür Sorge getragen werden, dass Windenergieanlagen bestimmte Aufgaben übernehmen, die bislang von fossil betriebenen Kraftwerken erfüllt worden sind. Bei der Gestaltung der technischen Anforderungen hat sich der Gesetzgeber im Wesentlichen an bestehenden technischen Regelwerken des BDEW orientiert. Für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz entstammen die Vorgaben der „Technischen Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ vom Juni 2008. Beim Anschluss an das Hoch- und Höchstspannungsnetz müssen die Anforderungen des „TransmissionCodes 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ vom August 2007 in der modifizierten, der Verordnung als Anlage beigefügten Fassung erfüllt werden. In beiden Fällen handelt es sich um statische Verweise, so dass spätere Änderungen der Mittelspannungsrichtlinie oder des TransmissionCodes ohne rechtliche Auswirkungen bleiben.

Die technischen Anforderungen an die Systemintegration von Windenergieanlagen unterscheiden sich dabei für Anlagen,

die bereits vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind (Altanlagen) und neue Anlagen. Altanlagen erhalten den Systemdienstleistungsbonus bereits, wenn sie bestimmte Anforderungen an die Frequenzhaltung, das Anlagenverhalten im Fehlerfall und den Versorgungswiederaufbau einhalten. Neuanlagen müssen darüber hinaus auch Anforderungen an die Spannungshaltung und Blindleistungsbereitstellung erfüllen.

Im Hinblick auf die Frequenzhaltung müssen Windenergieanlagen in der Lage sein, ihre Wirkleistung innerhalb von maximal einer Minute reduzieren. Windenergieanlagen leisten so einen Beitrag dazu, dass die globale Netzfrequenz stabil auf 50 Hz bleibt. Zudem müssen neue Windenergieanlagen auch einen Beitrag zur Spannungshaltung leisten und zu jedem Betriebspunkt eine bestimmte Blindleistung bereitstellen. Bei Auftreten eines Netzfehlers können Windenergieanlagen zur räumlichen Eindämmung des Spannungseinbruchs beitragen indem sie erstens am Netz bleiben und zweitens Blindleistung einspeisen.

Die Einhaltung der technischen Anforderungen ist erst für Anlagen, die nach dem 30. Juni 2010 ans Netz gehen, Vergütungsvoraussetzung. Der Nachweis über die Einhaltung der Systemdienstleistungsanforderungen ist durch die Vorlage von Einheitszertifikaten und durch ein Sachverständigengutachten zu erbringen. Zertifizierer müssen nach DIN EN 45011:1998 bei einer zugelassenen Akkreditierungsstelle akkreditiert sein.

Der Systemdienstleistungs-Bonus

Zum Ausgleich der mit der Systemdienstleistungsverordnung verbundenen Mehrkosten erhalten Anlagenbetreiber einen speziellen Bonus. Der Systemdienstleistungs-Bonus wird nur für landseitige Windenergieanlagen gewährt und beträgt für alle nach dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommenen Anlagen 0,5 ct/kWh. Der Anspruch besteht auch im Fall des Repowering, bei dem alte Anlagen durch leistungsstärkere neue Anlagen ersetzt werden. In beiden Fällen erhöht sich nur die sogenannte Anfangsvergütung. Nach Ablauf des mindestens fünfjährigen Zeitraums, in dem die Anfangsvergütung gewährt wird, entfällt auch der Anspruch auf den Systemdienstleistungs-Bonus. Für Altanlagen, die nach dem 31. Dezember 2001 in Betrieb genommen worden sind, beträgt der Bonus hingegen 0,7 ct/kWh. Voraussetzung ist insoweit, dass die Anforderungen infolge einer Nachrüstung bis spätestens zum 1. Januar 2011 erfüllt werden. Der Anspruch besteht nur, wenn die Anlagen die neuen Voraussetzungen „erstmalig“ nach Inkrafttreten der Systemdienstleistungs-Verordnung erfüllen. Der Systemdienstleistungs-Bonus wird für Altanlagen für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

Fazit

Die Systemdienstleistungsverordnung ist – wie auch die neuen Bestimmungen zum Einspeisemanagement – ein wichtiger Schritt hin zu einer verbesserten Netzintegration der Erneuerbaren Energien. Auch wenn die Gewährung eines speziellen Systemdienstleistungs-Bonus anderes vermuten lässt: Die Einhaltung der Systemdienstleistungsverordnung ist ab Mitte 2010 für neue Anlagen zwingende Vergütungsvoraussetzung.